

Land und Wasser als Staatseigentum.

Von

Julius Jolly (Würzburg).

Bekanntlich galt nach Megasthenes das Land überall in Indien als königliches Eigentum, und kein Privatmann durfte Grundstücke besitzen: *Τῆς δὲ χώρας μισθούς τελοῦσι τῷ βασιλεῖ διὰ τὸ πᾶσαν τὴν Ἰνδικὴν βασιλικὴν εἶναι, ιδιότης δὲ μηδενὶ γῆν ἐξεῖναι κεκτησθαι· χωρὶς δὲ τῆς μισθώσεως τετάρτην εἰς τὸ βασιλικὸν τελοῦσι*¹⁾. Man hat die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt, weil in den Smṛtis das Privateigentum an Grund und Boden anerkannt wird und die Äcker nur nach ihrem Ertrag besteuert werden. Doch ist der Gedanke, daß das ganze Land dem König gehört, ein echt indischer, ein Grundsatz des altindischen Staatsrechts, und wird in den Smṛtis deutlich ausgesprochen. So gebührt nach Manu 8, 39 dem König die Hälfte von allen alten Schätzen und Metallen in der Erde, weil er der Herr des Bodens ist (*bhūmer adhipatir hi sah*). Bühler erblickt in dieser Bemerkung einen klaren Hinweis auf die Lehre, daß das Eigentum an allem Land dem König zusteht. Nach Viṣṇu 3, 55 gehört der gesamte Ertrag der Bergwerke dem König. Nach Nārada 7, 6 gebührt jeder Schatz dem König, außer wenn ein Brahmane ihn gefunden hat. Weitere Belege s. „Recht und Sitte“ § 30.

Sehr beachtenswert für diese Frage ist nun ein in Sorabjis Notes on the Adhyaksha-Pracāra (Allahabad 1914, Würzb. Diss., p. 55) gedruckter śloka aus Bhaṭṭasvāmīns Kommentar zum Kauṭīliya Arthaśāstra:

*rājā bhūmer patir dṛṣṭaḥ śāstrajñair udakasya ca |
tābhyaṃ anyat tu yad dravyaṃ tatra svāmyaṃ kuṭumbinām ||*

¹⁾ C. Müller, Fragm. historicorum Graecorum II, p. 406, vgl. 429.

„Der König wird von den Kennern der Wissenschaft als der Eigentümer von Land und Wasser bezeichnet. Was andere Gegenstände als diese beiden sind, darüber können die Bauern verfügen.“

Zitiert wird dieser śloka¹⁾ in dem Kapitel über die Pflichten des *śītādhyakṣa* (2, 14), d. h. des Ackerbauministers, der das Säen und Ernten auf den königlichen Domänen (*svabhūmanu* K. A. 115, 14, vgl. 93, 16) zu besorgen und zu überwachen und gemäß den dafür verabredeten Bedingungen die Reinerträge von den Bauern einzuziehen hat²⁾. Diese Reinerträge heißen *śītā*, wonach der *śītādhyakṣa* seinen Namen hat, und werden K. A. 60, 5 bei der Aufzählung der Steuerquellen aus dem Reich an erster Stelle genannt. Auf *śītā* beruht auch die Bezeichnung *ardhasītika*, die auch in den Gesetzbüchern als *ardhasīrin*, *ardhika* vorkommt, nach K. A. 116, 19 sind es ländliche Arbeiter, die das nicht angesäte Land bearbeiten und dafür die Hälfte des Ertrags erhalten.

Daraus, daß das Wasser königliches Eigentum ist, erklärt sich die Wassersteuer *udakabhāga*, die nach K. A. ein Fünftel, ein Viertel, oder ein Drittel der Ernte betragen soll, je nachdem die Bewässerung der Felder durch Handarbeit oder durch Verwendung von Bullen oder durch Pumpwerke geschieht. Vielleicht war aber die Lehre von dem Staatseigentum an Wasser von den indischen Steuertheoretikern nur erfunden, um damit die Erhebung der Wassersteuer zu motivieren, von der in den Smṛtis noch keine Rede ist. Nach der Auffassung Shama Sastris³⁾ bildet dieselbe eine Ergänzung zu der Grundsteuer, die nach K. A. 116, 20 bei den *svavīryopajīvinah* d. h. Feldarbeitern in der Regel ein Viertel oder Fünftel der Ernte betragen soll. Die Viertel der Ernte, die auch M. 10, 118 in Notzeiten als Steuer erheben läßt, erinnern an die *τετάρτη* bei Megasthenes, sowie an die spätere *Cotth*, die als Tribut erhoben wurde. Geirrt hätte Megasthenes nur darin, daß er den ganzen Ackerboden für königlich hielt, während es zweifellos auch sehr viele Privatäcker gab, wie nicht nur aus den Smṛtis und den Inschriften, sondern auch aus K. A. 116, 21 hervorgeht:

¹⁾ Vgl. dazu V. Smith, *Early History of India*³ (1914) p. 131.

²⁾ Vgl. Barnett, *Antiquities of India* (1913) p. 102.

³⁾ IA 1905, p. 110.

anyatra kṛcchrebhyaḥ svasetubhyaḥ „außer bei schwer zu bestellenden Privatäckern“¹⁾. Hier wird allerdings das *svasetubhyaḥ* im Kommentar und in der Münchener Hs. 335 von *kṛcchrebhyaḥ* abgetrennt und zum folgenden Paragraphen gezogen. Auch in der obigen Aufzählung der Steuerquellen folgt auf *sītā* direkt *bhāga* K. A. 60, 5, womit offenbar das nach allgemeiner Lehre von den Bauern an den König zu entrichtende Sechstel der Ernte ihrer Privatfelder gemeint ist. Auch K. A. 22, 19 ist von dem *dhānya-ṣadbhāga* des Königs die Rede, ähnlich 93, 16; Grundsteuern im allgemeinen werden oft erwähnt.

¹⁾ So nach Shama Sastris neuer Übersetzung p. 144, früher folgte er dem Komm.